

eingereicht durch: Bauamt, Herrn Gabler
ausgefertigt durch: Frau Steinigen

Ausfertigungsdatum: 27.10.2023

Beschlussvorlage-NR.: SR 596/48/2023

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschusses
Ausschusses Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
Befangenheit
öffentlich/nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: **13.11.2023**

Beschlussgegenstand

Vereinbarung zwischen der Stadt Altenberg und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum „Dunkelgraue-Flecken-Programm“

Der Stadtrat/Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss **beschließt**

den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Altenberg und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum „Dunkelgraue-Flecken-Programm“

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine **einmalige** periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme 0.00 €

Produkt-Nr.

Begründung/Sachverhalt:

Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Landkreis die Vereinbarung über die Durchführung eines Branchendialogs und Markterkundungsverfahrens für das Gemeindegebiet nach Prüfung zu unterzeichnen.

Anlagen zur Beschlussfassung:
Entwurf der Vereinbarung mit dem Landkreis

Abstimmung erfolgte mit:
Bürgermeister, Kämmerin

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u.ä. der Beschlussfassung).

BGB, VOB, SächsGemO, Hauptsatzung der Stadt Altenberg

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:



Markus Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Geisler

- im Folgenden Landkreis genannt -

und der

Stadt Altenberg
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg

vertreten durch Bürgermeister
Herrn Markus Wiesenberg

- im Folgenden Stadt Altenberg genannt -

über die Umsetzung eines Projektes zur Durchführung eines landkreisweiten Branchendialogs und Markterkundungsverfahrens für die „Dunkelgrauen Flecken“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter Leitung der Landkreisverwaltung.

Präambel

Mit dem Kreistagsbeschluss (Beschluss-Nr.: 2023/7/0589) vom 25.09.2023 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge den Landrat, mit der Planung und Durchführung eines landkreisweiten Markterkundungsverfahrens im Rahmen der „Dunkelgrauen-Flecken-Förderung“ unter Leitung der Landkreisverwaltung beauftragt. Die Ermittlung der förderfähigen Adresspunkte für ein potentiell Ausbauprojekt im Landkreis nach dem „Dunkelgrauen-Flecken-Programm“ soll im Einvernehmen mit den Kommunen erfolgen. Notwendige Bedingung ist die vorherige Durchführung eines Branchendialogs für das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg.

Für ein gesamtheitliches Bild ist die Veröffentlichung eines landkreisweiten Markterkundungsverfahrens angestrebt. Aus der Durchführung und Auswertung des Markterkundungsverfahrens besteht weder für den Landkreis die Verpflichtung ein Ausbauprojekt für „Dunkelgraue Flecken“ unter seiner Leitung durchzuführen, noch für die teilnehmenden Städte und Gemeinden, sich einem landkreisweiten Ausbauprojekt anzuschließen. Die gewonnenen Daten können den Städten und Gemeinden für die Umsetzung eines eigenständigen Projekts zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Vereinbarung soll das Einvernehmen für ein durch den Landkreis durchgeführtes Markterkundungsverfahren eingeholt werden. Zielsetzung ist es, mit den aktuellen Ergebnissen eine Aussage über die Anzahl der jetzt förderfähigen Adresspunkte treffen zu können und eine Orientierung der möglichen Vorhabensumme eines Ausbauprojektes zu erhalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023, die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen 22.08.2023 sowie etwaige zukünftige Förderrichtlinien.
- (2) Das komplette Gemeindegebiet der Stadt Altenberg wird Gegenstand des durchzuführenden Markterkundungsverfahrens sein.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Kosten werden über Fördermittel für Beratungsleistungen nach Ziffern 3.3 der unter § 1 Absatz 1 genannten Richtlinie Gigabit-RL 2.0 beglichen. Für Landkreisprojekte können nachgewiesene Ausgaben für Aufgaben mit synergetischem Mehraufwand in einer Höhe bis zu 200.000 Euro gefördert werden.
- (2) Die anfallenden Kosten werden über ein Vergabeverfahren ermittelt.
- (3) Die Vereinbarung tritt nur dann in Kraft, wenn eine vollständige Finanzierung der Kosten nach § 2 Absatz 1 gesichert ist.
- (4) Für die Stadt Altenberg fallen keine Kosten an.

§ 3 Pflichten des Landkreises - Bevollmächtigung

- (1) Der Landkreis ist Antragsteller für die Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der unter § 2 Absatz 1 genannten Richtlinie. Er hat von der Möglichkeit der Übertragung von Fördermitteln für Beratungsleistungen auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (zuletzt geändert am 27.12.2022) Gebrauch gemacht. Der Änderungsbescheid zur Aufstockung der Mittel und Verlängerung des Bewilligungszeitraumes datiert vom 21.08.2023.
- (2) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Durchführung des Branchendialogs und des Markterkundungsverfahrens alle weiteren durch den Antragsteller auszuführenden Aufgaben vollumfänglich. Das sind insbesondere die Ablaufplanung, Vorbereitung und Umsetzung des Vergabeverfahrens für Beratungsleistungen, Abrechnung der Fördermittel sowie Veröffentlichung und Auswertung des Markterkundungsverfahrens. Er kann sich dazu Dritter bedienen.
- (3) Der Landkreis informiert die Stadt Altenberg regelmäßig über den Projektstand.

§ 4 Pflichten der Kommune

- (1) Die Stadt Altenberg erklärt, kein eigenständiges Markterkundungsverfahren innerhalb der Gültigkeit des landkreisweiten Markterkundungsverfahrens durchzuführen. Die Ergebnisse des landkreisweiten Markterkundungsverfahrens können der Altenberg für das Gemeindegebiet auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Stadt Altenberg verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Landkreis bei dem Projekt zu unterstützen und mögliche Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden, soweit das Gemeindegebiet betroffen ist, zu erfüllen, soweit der Gemeinde hieraus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem durch den Landkreis im Rahmen des geförderten Markterkundungsverfahrens zu beauftragenden Beratungsunternehmen wird zugesichert.

§ 5 Aktenverwahrung

Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die Stadt Altenberg erhält auf Anforderung darauf uneingeschränkter Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Verlangen auf Einsichtnahme ist mit angemessener Frist vorab anzuzeigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Pirna,

Altenberg,.....

.....
Landkreis

.....
Stadt Altenberg